

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Lauscha Fiber International GmbH
Geschäftsführung
Dammweg 35
98724 Lauscha

Ihr Ansprechpartner:
Christian Helm

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 839
Telefax +49 361 57 3943 848

Christian.Helm@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
20.11.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/728-6-
142870/2023

Weimar
18. Dezember 2023

Immissionsschutzrecht;
Antrag vom 14.11.2022 der Lauscha Fiber International GmbH zur
Änderung von Anlagen zur Herstellung von Glas
Sanierung der Abluftreinigung der Zerkleinerungslinien der Rotaryan-
lage
Reg.-Nr.: 23/22

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 23/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Lauscha Fiber International GmbH (Antragstellerin) erhält die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ih-
rer

Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas herge-
stellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern
nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbe-
dürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98724 Lauscha, Dammweg 35
Gemarkung Lauscha, Flur Lauscha, Flurstücke: 1026/25, 1025/9, 1020/2,
1019/7, 1026/9

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,- Euro erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Der Gesamtbetrag von 25.000,- Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248101151

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Glas mit einer Gesamtschmelzleistung der zwei Wannen von 75 t/d.

Das Glas der Glasschmelzwanne 3 (Pelletwanne, errichtet mit Genehmigung 53/00, Schmelzleistung 45 t/d) wird zu Pellets verarbeitet.

Das Glas der Glasschmelzwanne 4 (Flex-Melter-Rotarywanne, errichtet in der derzeit bestehenden Form mit Genehmigung 10/11, Schmelzleistung 30 t/d) wird mit vier nach dem Rotary-Prinzip arbeitenden Zerfaserungsmaschinen (Spinnern) zu Glasfasern (sog. „Grobfasern“ mit einem mittleren Faserdurchmesser von 1,5 bis 5 µm) direkt aus der Schmelze heraus weiterverarbeitet.

Die Glasschmelzwanne 4 ist erdgasbeheizt mit rekuperativer Verbrennungsluftvorwärmung und besitzt einen elektrisch beheizten Vorherd.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Ersatz von drei Bestandswäschern der Zerfaserungslinien der Rotaryanlage (Fasernasswäscher 1 – 3, Emissionsquellen E 9, E 18, E 19) durch zwei neue Gewebefilteranlagen,
- Errichtung von zwei Gewebefilteranlagen an einem neuen Standort im östlichen Betriebsgelände auf einer bisherigen Verkehrsfläche (befestigt aber bisher nicht versiegelt) mit ausreichendem Abstand zum Verlauf des Schmiedsbaches,
- Rückbau der drei Bestandsnasswäscher nach Inbetriebnahme der neuen Abluftreinigung,

- Errichtung eines Natriumhydrogencarbonatsilo (20 t) mit Siloaufsatzfilter (Emissionsquelle E 19 neu) neben der Filteranlage zur unmittelbaren Versorgung der zwei Gewebefilteranlagen für ein sogenanntes Precoating bzw. dauerhafte Beaufschlagung,
- Lagerung des anfallenden Filterstaubs zukünftig im BigBag-Lager in BigBags mit einer maximalen Lagermenge von 10 t,
- Errichtung eines zweizügigen Schornsteins (Emissionsquellen E 18.1 und E18.2) zum Anschluss der Gewebefilteranlagen.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Kenndaten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

3.1 Allgemein

An den Betriebszeiten der Gesamtanlage, der Schmelzkapazität der einzelnen Wannen und der Gesamtanlage ändert sich nichts.

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

örtliche Lage und Beschreibung der Baumaßnahme / Gewässerkreuzung

Landkreis	Sonneberg
Stadt/Gemeinde	Lauscha / Lauscha
Flurstück Nr.	1026/25
Gemarkung	Lauscha
Gewässer:	Schmiedsbach
Flussgebiet:	Lauscha/Steinach/Rodach/Main/Rhein
Schutzgebiete:	kein wasserwirtschaftliches Schutzgebiet

a.) Gewässerkreuzungen:

Koordinatensystem:	ETRS 89, UMT-Zone 32	
Gewässerkreuzung 1:	Nordwert: 5594890,0	Ostwert: 652966,5
Gewässerkreuzung 2:	Nordwert: 5594863,5	Ostwert: 653005,0

b.) Rückbau Nasswäscher

Koordinatensystem:	ETRS 89, UMT-Zone 32	
Nasswäscher 1:	Nordwert: 5594898,0	Ostwert: 652949,5
Nasswäscher 2:	Nordwert: 5594892,0	Ostwert: 652957,5
Nasswäscher 3:	Nordwert: 5594875,5	Ostwert: 652983,5

- Technische Daten der Filteranlagen

	Filter 1	Filter 2
Hersteller	Lydall Gutsche GmbH & Co. KG	Lydall Gutsche GmbH & Co. KG
Typ	Schlauchfilter	Schlauchfilter
Art	Doppelfilter	Doppelfilter
Filterfläche	1700 m ²	1700 m ²
Filtermaterial	createx® condutex® PL	createx® condutex® PL

Art der Abreinigung	Druckluftimpuls	Druckluftimpuls
Art des Staubaustrags	-	-
Abgasmenge	75.000 Bm ³ /h	75.000 Bm ³ /h
Temperaturbereich	180-250 °C	180-250 °C

- Natriumhydrogencarbonatsilo (20 t) neben der Filteranlage

Emissionsquellen:

- zweizügiger Kamin E 18 zur Ableitung der gereinigten Abgase der Rotary-Anlage mit den Emissionsquellen-Quellen E 18.1 und E18.2,
- Emissionsquelle E19, Silo-Aufsatzfilter des Natriumhydrogencarbonat-Silos.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren und 6 Monaten mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.8 Die Außerbetriebnahme und der Beginn der Abrissarbeiten der Bestandsnasswäscher ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung

- 2.1.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z. B. durch Verwehungen) weitestgehend vermieden werden.
- 2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.1.3 Es ist ein Betriebsbuch/ elektronisches Betriebsbuch zu führen.

2.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung der Abluftreinigung der Zerkleinerungsanlagen der Rotaryanlage

- 2.2.1 Der Betrieb der Rotaryanlage und des Natriumhydrogencarbonatsilos ohne wirksame Abgasreinigung ist grundsätzlich unzulässig.
- 2.2.2 Die Anlieferung und Entladung von Natriumhydrogencarbonat für den Einsatz an den Gewebefilteranlagen darf nur in geschlossenen Behältern z. B. BigBags oder Silo-LKW erfolgen. Die Entladung darf nur mit dicht schließenden Staubverladesystemen mit Überfüllsicherung und integrierten Entstaubungsanlagen durchgeführt werden.
- 2.2.3 Die Verdrängungsluft des Natriumhydrogencarbonatsilos ist über einen Silo-Aufsatzfilter abzuleiten.
- 2.2.4 Der Silo-Aufsatzfilter ist so auszulegen und zu betreiben, dass die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Verdrängungsluft beim Befüllen des Natriumhydrogencarbonatsilos eine Massenkonzentration von 20 mg/m^3 (273 K; 1013 mbar) nicht überschreiten.
- 2.2.5 Das Natriumhydrogencarbonatsilo darf nur unter der aufschiebenden Bedingung in Betrieb genommen werden, wenn die Einhaltung des Staubemissionswertes des Silo-Aufsatzfilter nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.4 durch Bescheinigungen der Hersteller- oder Installationsfirmen vorab nachgewiesen wurde.
- 2.2.6 Der unter Nr. 2.2.3 genannte Silo-Aufsatzfilter ist nach den Vorgaben der Hersteller zu warten. Ausfälle, Störungen, Wartungen und Reparaturen sind im Betriebstagebuch (Art, Datum, Beginn, Ende, Dauer) zu vermerken, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.7 Das Natriumhydrogencarbonatsilo darf nur mit voll funktionsfähigem Silo-Aufsatzfilter betrieben werden und ist bei Störungen während des Betriebes, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen können, nicht zu nutzen.

- 2.2.8 Die vollständig erfassten Abgase der Zerkleinerungslinien der Rotary-Anlage sind durch zwei Gewebefilteranlagen zu reinigen und über einen zweizügigen Schornstein (Emissionsquelle E 18 bestehend aus Einzelquellen E 18.1 und E 18.2) in einer Höhe von mindestens 26 m abzuleiten.
- 2.2.9 Die im Abgas der Emissions-Quellen E 18.1 und E 18.2 des zweizügigen Schornsteins enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, jeweils folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:
- | | | |
|----|--|---|
| a) | Staub, gesamt | 5 mg/m ³ |
| b) | Fasern, biopersistente anorganische Faserstäube, die gemäß Punkt 2.3 der TRGS 905 als karzinogen anzusehen sind, nach Nummer 5.2.7.1.1 TA Luft | 1,5·10 ⁴ Fasern/m ³ . |
- 2.2.10 Der kontinuierliche effektive Betrieb der Gewebefilteranlagen ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen (Filterwächter) sicherzustellen.
- 2.2.11 Bei Ausfall der Gewebefilteranlagen ist die Rotaryanlage unverzüglich zur Minimierung der Emissionen herunterzufahren.

2.3 Gewebefilteranlagen — Ausführung, Betrieb und Wartung

- 2.3.1 Die Gewebefilteranlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Über die Kontrollen, Wartungsarbeiten, Störungen und Reparaturen ist ein Nachweis (Art, Datum, Beginn, Ende, Dauer) im Betriebsbuch zu führen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3.2 Für den Betrieb und die Wartung der Gewebefilteranlagen ist vor der Inbetriebnahme der Gewebefilteranlagen eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 2.3.3 Die Staubsammelbehälter der Gewebefilteranlagen müssen staubdicht angeschlossen sein und sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Die Gewebefilteranlagen müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein.
- 2.3.4 Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlagen in geschlossene Behältnisse (BigBags) abzusaugen.
- 2.3.5 Anfallender Filterstaub ist im BigBag-Lager in BigBags mit einer maximalen Lagermenge von max. 10 t zwischenzulagern.
- 2.3.6 Die in den Gewebefilteranlagen abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern (BigBags) oder Silofahrzeugen gelagert und transportiert werden.
- 2.3.7 Für die Gewebefilteranlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile (insbesondere Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten.
- 2.3.8 Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Gewebefilteranlagen sind in das

Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

- 2.3.9 Alle längerfristigen Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage über einer Stunde, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Die Mitteilung hat die voraussichtliche Ausfalldauer und die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Störung und zur Minimierung der Auswirkungen der Störung zu enthalten.
- 2.3.10 Der Verbrauch des Sorbens (Natriumhydrogencarbonat) zur Filterkonditionierung ist zu überwachen. Die Daten der Einsatzmengen sind im Betriebsbuch einzutragen bzw. elektronisch aufzuzeichnen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die eingesetzten Sorptionsmittel sind in ausreichendem Maße vorrätig zu halten.
- 2.3.11 Die Staubsammelbehälter (Big-Packs) an den Gewebefilteranlagen müssen so angeschlossen sein, dass Staubreisetzungen bei Transport und Lagerung vermieden werden. Auftretende Verunreinigungen beim Wechsel der Sammelbehälter sind umgehend zu beseitigen.
- 2.3.12 Innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der Gewebefilteranlagen ist vom Antragsteller eine Entscheidung zur Verwertung oder Entsorgung des anfallenden Filterstaubes zu treffen und der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

2.4 Messungen

- 2.4.1 Nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, das heißt frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Rotaryanlage ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nr. 2.2.9 dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils an den an den Emissionsquellen E 18.1 und E 18.2 durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebene Messstelle (www.resymesa.de) nachweisen zu lassen. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind die Messungen wiederholen zu lassen.
- 2.4.2 Die Messplätze zur Durchführung der Messungen je Emissions-Quelle E 18.1 und E 18.2 gemäß NB Nr. 2.4.1 müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Antragsteller durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmefeststellung vorzulegen.
- 2.4.3 Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

- 2.4.4 Die Messplanung und –durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2 der TA Luft entsprechen. Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu erstellen. Der mit der Überwachungsbehörde abgestimmte Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.4.5 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmungen Nr. 2.2.9 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb zu ermitteln. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 2.4.6 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.4.7 Der Messbericht ist innerhalb von 12 Wochen nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.4.8 Im Anlagenbetrieb anfallende nutzbare Wärmeenergie ist effizient zu nutzen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der wesentlich geänderten Anlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteile führen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	44 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Dammweg 30“ in 98724 Lauscha (IO 1) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI Nr. 26/98), sowie

nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	45 dB(A)
---------------------------	----------

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Schotterwerk 13a“ in 98724 Lauscha (IO 2) nach den Vorschriften der TA Lärm, sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 49 dB(A)
nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Ringstraße 66“ in 98724 Lauscha (IO 3) nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.2 Es ist ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile am Immissionsort 1 während der Nachtzeit laut Ziffer 3.1 zu erbringen.
- 3.3 Die Messung nach Nr. 3.2 hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat. Die Landesspezifischen Regelungen gemäß Thür. Staatsanzeiger Nr. 33/2020 Seite 1015 – 1016 sind zu berücksichtigen.
- 3.5 Der Messplan ist nach Anhang A 3.5 TA Lärm und im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Der mit der Überwachungsbehörde abgestimmte Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Geräuschmessung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 3.6 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu übermitteln.
- 3.7 Die Schallminderungsmaßnahmen der Schalltechnischen Beurteilung von Lärminderungsmaßnahmen der Firma IBAS Ingenieurgesellschaft mbH mit der Berichtsnummer dl/to-22.13390-b01a vom 16.06.2023 sind umzusetzen.
- 3.9 Abweichungen von den festgelegten Maßnahmen sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.10 Druckluftimpulse zur Abreinigung der Filterschläuche dürfen maximal alle 15 Minuten stattfinden.

4. Baurecht

- 4.1 Der Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben ist vom Antragsteller mindestens eine Woche und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher dem Bauverwaltungsamt anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 und § 81 Abs. 2 Thüringer Bauordnung-ThürBO).
- 4.2 Für Maßnahmen, welche den Geltungsbereich der ThürBO und aufgrund der ThürBO erlassenen Vorschriften unterliegen, hat der Antragsteller zur Überwachung und Ausführung einen Bauleiter zu bestellen (§ 53 i.V.m. § 56 ThürBO), soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen geeignet ist. Mit der Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO ist gegenüber dem Bauverwaltungsamt der Name des bestellten Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung.

- 4.3 Für die Errichtung, Änderung und Instandsetzung baulicher Anlagen dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie den Forderungen der §§ 16b - 25 ThürBO entsprechen. Antragsteller, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften zu den Bauprodukten und Bauarten sorgfältig eingehalten werden.
- 4.4 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz sind gemäß § 65 Abs.1 ThürBO durch den Antragsteller vor Baubeginn gegenüber dem Bauverwaltungsamt nachzuweisen. Die für das Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise (Standsicherheit, Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz, Energieeinsparung) müssen an der Baustelle vor Baubeginn vorliegen. Sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen. Anforderungen, die sich aus den bautechnischen Nachweisen ergeben, sind zu beachten und vollständig umzusetzen.
- 4.5 Die Baustelle ist vom Antragsteller ordnungsgemäß abzusichern, um Gefährdungen und Unfälle auszuschließen. Der § 11 ThürBO ist diesbezüglich entsprechend zu beachten und einzuhalten. Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Antragsteller an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 ThürBO).

5. Brandschutz

Die Abgasreinigungsanlage und das Silo sind eine bauliche Änderung im Außenbereich und diese baulichen Änderungen sind im Feuerwehrplan vom Antragsteller vor der Inbetriebnahme zu hinterlegen. Die Anlagen sind im Feuerwehrübersichtsplan graphisch darzustellen, ein Detailplan ist nicht erforderlich.

6. Bodenschutz

Werden dem Antragsteller Altablagerungen oder anderweitig kontaminierte Bereiche in Folge der Abriss- und Bauarbeiten bekannt, so sind diese gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom Antragsteller der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sonneberg unverzüglich mitzuteilen.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Die im Rahmen der wesentlichen Änderung anfallenden Abfälle sind vom Antragsteller getrennt zu lagern, so dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist sowie ordnungsgemäß und schadlos nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.2 Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass Abfälle so gelagert werden; dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird. Dies gilt im Besonderen dann, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.

8. Arbeitsschutz

Baustelle

- 8.1 Beträgt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage und werden mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig auf der Baustelle tätig, oder überschreitet der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage, so hat der Antragsteller oder ein beauftragter

Dritter dem TLV, Regionalinspektion Südthüringen, zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Eine Kopie dieser Vorankündigung muss an der Bautafel gut sichtbar ausgehängt werden. Der Vordruck einer Vorankündigung ist beigefügt (§ 2 Abs. 2 und § 4 Baustellenverordnung (BaustellV)).

- 8.2 Sofern mehrere Arbeitgeber auf der zukünftigen Baustelle tätig werden, hat der Antragsteller oder ein beauftragter Dritter für die Planungs- und Ausführungsphase einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen. Der Bauherr oder der beauftragte Dritte kann diese Aufgabe selbst wahrnehmen, wenn er die erforderliche fachliche Qualifikation besitzt (§ 3 BaustellV).
- 8.3 Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom Antragsteller zu berücksichtigen.

Gefährdungsbeurteilung

- 8.4 Der Antragsteller hat vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Arbeitsstätte, mit einschließlich den Orten im Freien auf dem Gelände eines Betriebes und den Orten auf Baustellen, gemäß §§ 5, 6 ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.
- 8.5 Gemäß § 3 ArbStättV hat der Antragsteller/Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nach den Vorschriften der ArbStättV einschließlich ihres Anhangs, nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen (z.B. bei Inspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der Abgasreinigungsanlage und dem gemeinsamen Stahlkamin und beim Silo für Natriumbikarbonat).
- 8.6 Nach § 3 BetrSichV hat der Antragsteller vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von den Arbeitsmitteln selbst, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.
- 8.7 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV hat der Antragsteller festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat der Antragsteller alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen:

Arbeitsstätten mit einschließlich Orten im Freien auf dem Gelände eines Betriebes und Orten auf Baustellen

Verkehrswege

- 8.8 Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden (Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).

- 8.9 Verkehrswege müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen, um Gefährdungen durch z. B. Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen zu vermeiden. Einbauten (z. B. Schachtabdeckungen, Roste, Abläufe) sind bündig in die Verkehrswege einzupassen (ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 8.10 Beschäftigte müssen auf Verkehrswegen vor Gefährdungen durch Absturz oder durch herabfallende Gegenstände, umstürzende Lasten oder Fahrzeuge und Transportmittel durch geeignete Maßnahmen geschützt sein (siehe ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
- 8.11 Im Freien liegende Verkehrswege, insbesondere Treppen, müssen sicher benutzbar sein. Hierbei sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Erforderliche Schutzmaßnahmen können z. B. eine Überdachung, ein Windschutz oder ein Winterdienst sein (ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 8.12 Die Breite der Wege für den Fußgängerverkehr wird aus der Anzahl der gehenden Personen, die diese nutzen müssen und aus der Art der Nutzung (z. B. Begegnung des Personenverkehrs, Krankentransport, Transport von Arbeitsmitteln) ermittelt. Dabei sind die Mindestbreiten der Tabelle 2 „Lichte Mindestbreiten der Wege für den Fußgängerverkehr“ aus der ASR A1.8 „Verkehrswege“ nicht zu unterschreiten.
- 8.13 Verkehrswege im Freien und in Gebäuden sind für die Dauer der Benutzung so zu beleuchten (siehe ASR A3.4 „Beleuchtung“), dass eine sichere Benutzung gewährleistet wird (ASR A1.8 „Verkehrswege“).

Treppen

- 8.14 Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Das wird erreicht durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen. Als besonders sicher begehbar haben sich Treppen erwiesen, deren Stufen einen Auftritt von 29 cm und eine Steigung von 17 cm aufweisen (ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 8.15 Unter Berücksichtigung der Unfallgefahren sind Treppen mit geraden Läufen solchen mit gewendelten Läufen oder gewendelten Laufteilen vorzuziehen. Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können. Das Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben ist dem Knieleistengeländer vorzuziehen. Der lichte Abstand zwischen den Füllstäben darf dabei nicht mehr als 18 cm betragen (siehe ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
- 8.16 Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen (siehe ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
- 8.17 Laufgänge, Bühnen und Podeste mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 m sind mit einer Umwehrung zu versehen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.1 und ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“). Die Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch und so gestaltet sein, dass Personen nicht hindurchfallen können.

Steigeisengänge und Steigleitern

- 8.18 Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung beim Benutzen nur zulässig, wenn der Einbau eine Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Der Transport von Werkzeugen oder anderen Gegenständen durch die Beschäftigten darf die sichere Nutzung von Steigeisengängen und Steigleitern nicht wesentlich behindern. Die Möglichkeit der Rettung der Beschäftigten ist da bei jederzeit sicherzustellen. Bei Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) muss ein Rettungssystem zur Verfügung stehen, dass an jeder beliebigen Stelle eine Rettung von Personen aus Notlagen ermöglicht (ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 8.19 Steigeisen und Steigleitern müssen trittsicher sein. Hierzu gehört auch die Rutschhemmung, deren Ausführung sich nach den betrieblichen Verhältnissen richtet (ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 8.20 Ein- und Ausstiege an Steigeisengängen und Steigleitern müssen sicher begehbar sein. Dazu ist die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle bei Steigleitern mindestens 1,10 m, bei Steigeisengängen mindestens 1,00 m über die Austrittsstelle hinauszuführen (Schnittstelle zum Übergang auf höhergelegene Verkehrswege, z. B. auf Dächern, siehe ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“). 3.12 Die Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz sind unter Berücksichtigung der Fallhöhe und der betriebsspezifischen Gefährdungen festzulegen. Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz können ortsfest (Steigschutzeinrichtung, Rückenschutz) oder ortsveränderlich (z. B. Dreibein mit Höhensicherungsgerät mit Rettungsfunktion) ausgeführt sein (ASR A1.8 „Verkehrswege“).

Lagerung Gefahrstoffe/ Kennzeichnung Gefahrstoffe/ Silo für Natriumbikarbonat

- 8.21 Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefahr führen (§ 11 GefStoffV).
- 8.22 Gefahrstoffe dürfen grundsätzlich nicht innerhalb von Verkehrswegen, Treppenträumen, Fluren, in Flucht- und Rettungswegen, Durchgängen, und Durchfahrten gelagert werden, an denen es zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen kommen könnte.
- 8.23 Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen transportiert werden, sind in ausreichender Häufigkeit (z. B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen, zumindest mit der Stoffbezeichnung und dem Gefahrensymbol zu versehen (§ 8 Abs. 4 GefStoffV; Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1-3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“).
- 8.24 Die Belange des Arbeitens in Behältern, Silos und engen Räumen sind bei der Planung und Errichtung der Anlagen zu berücksichtigen. Das gilt besonders für die Gestaltung der Zugänge für Arbeit und Rettung, Gestaltung der Anschlagpunkte bzw. der Anschlagkonstruktionen der persönlichen Schutzausrüstungen, Möglichkeiten des Abtrennens z. B. der Zu- und Abgangsleitungen (§§ 3, 4 ArbSchG; DGUV Regel 1 13- 004 Behälter, Silos und enge Räume, Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen).

- 8.25 Besteht beim Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen Absturzgefahr, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz zu treffen. Zum Schutz gegen Absturz sind technische Maßnahmen zu bevorzugen. Technische Maßnahmen sind z. B. Geländer, Abdeckungen, Siloeinfahreinrichtungen sowie seilunterstützte Zugangs- und Positionierungsverfahren (§§ 3, 4 ArbSchG; DGUV Regel 113- 004 Behälter, Silos und enge Räume, Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen).
- 8.26 Besteht die Gefahr, dass Personen beim Betreten des Schüttgutes versinken können, sind diese z.B. durch das Benutzen einer festen Arbeitsbühne, von der aus die Arbeiten ausgeführt werden, zu sichern (§§ 3,4ArbSchG; DGUV Regel 113- 004 Behälter, Silos und enge Räume, Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen).
- 8.27 Zugangsöffnungen für Behälter, Silos und enge Räume, in denen Arbeiten durchzuführen sind, müssen so groß und so angeordnet sein, dass das Ein- und Aussteigen und Retten von Personen jederzeit möglich ist. Aus Gründen einer schnellen und schonenden Rettung sind die Zugangsöffnungen entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten so groß wie möglich zu wählen (§§ 3, 4 ArbSchG; DGUV Regel 113- 004 Behälter, Silos und enge Räume, Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen).

Elektrik

- 8.28 Anlagen, die zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt1.4).

Maschinen und Anlagen

- 8.29 Zum Einsatz kommende Maschinen und Anlagen im Sinne der Maschinenverordnung (9. ProdSV), 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) dürfen nur verwendet werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 20061421EG (Maschinenrichtlinie - MRL) entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßigem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden. Sie müssen CE-gekennzeichnet sein und die zugehörige EU-Konformitätserklärung nach Anhang II der 20061421EG (MRL) im Unternehmen vorliegen.
- 8.30 Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Die wasserrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nach Eintreten der Unanfechtbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht innerhalb von drei Jahren begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens drei Jahre unterbrochen wird.
- 9.2 Die örtliche Lage, der Zweck und der Umfang der Maßnahme sind entsprechend den Antragsunterlagen Pkt. III einzuhalten.

- 9.3 Der Unternehmer bzw. Grundstücksnutzer hat auf dem Betriebsgrundstück, Flur-Nr. 1026/24, das Abflussvermögen und die Funktion der Gewässerverrohrung des Schmiedsbaches so zu sichern, dass auch bei einem Hochwasserereignis (HQ100) das Oberflächenwasser schadlos für die baulichen Anlagen abgeführt werden kann.
- 9.4 Die beim Abriss der Nasswäsche freigesetzten Glasfasern und Abfälle dürfen nicht über die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Schmiedsbach oder in die öffentliche Kanalisation eingetragen werden. Dazu sind technische Vorkehrungen zu treffen, welchen den möglichen Eintrag verhindern.
- 9.5 Beginn und Fertigstellung des Vorhabens sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg schriftlich anzuzeigen.
- 9.6 Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Gewässers besorgen lassen. Bei Betonarbeiten ist sicherzustellen, dass keine mit Zement belasteten Wässer in den Schmiedsbach gelangen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen mit allen notwendigen Schutzvorkehrungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- 9.7 Während der Baumaßnahme zur Herstellung der Gewässerkreuzungen ist die schadlose Abführung des Niederschlagsabflusses so sicherzustellen, damit keine Zement- und Mörtelbestandteile abgetragen und über Straßeneinläufe in den Vorfluter gelangen können.
- 9.8 Die Baustelle ist nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beräumen. Die durch die Baudurchführung ggf. entstandenen Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 9.9 Das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe während der Baumaßnahme ist im Bereich der Gewässerverrohrung und im Einlaufbereich der Regenentwässerungseinläufe untersagt.
- 9.10 Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. erforderliche Maßnahmen angeordnet werden können, wenn dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

10. Luftverkehr

Wird eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nachträglich für zwingend erforderlich gehalten, ist gemäß § 16a LuftVG für eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis vom Antragsteller zu dulden, wenn dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist.

11. Verkehr

Während der Errichtung der Anlagen und im laufenden Betrieb ist eine Beeinträchtigung der Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG durch den Antragsteller zwingend zu vermeiden.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Lauscha Fiber International GmbH betreibt in 98724 Lauscha, auf Grundlage der beim Thüringer Landesverwaltungsamt, damalige Außenstelle Suhl, (bestätigt am 18.10.1991 unter Aktenzeichen 87/Ger/2436) entsprechend § 67a BImSchG erfolgten Anzeige, eine Anlage zur Herstellung von Glas und Glasfasern.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden mit den Bescheiden 248/94 vom 06.04.1995 (berichtigt durch Bescheid 248/94/W vom 20.03.1997), 80/96 vom 20.03.1997, 26/98 vom 20.11.1998, 10/98 vom 16.09.1999, 53/00 vom 27.11.2000, 04/01 vom 20.08.2001, 10/11 vom 18.07.2011 und 22/16 vom 01.03.2017 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar sowie dem Bescheid 07/20 (Tausch der Pelletwanne) des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 08.10.2020 genehmigt.

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Glas umfasst eine Schmelzleistung von 75 t/d je Tag für 2 Glasschmelzwannen. Das Glas der Glasschmelzwanne 3 mit einer Schmelzkapazität von 45 t/d wird zu Pellets verarbeitet. Das Glas der Glasschmelzwanne 4 mit einer Schmelzleistung von 30 t/d wird mit 4 nach dem Rotary-Prinzip arbeitenden Zerkleinerungsmaschinen zu Glasfasern („Grobfasern“) verarbeitet.

Außerdem wurden durch das Landratsamt Sonneberg mit Datum vom 18.12.2015 unter den Aktenzeichen 2.66.1.3-NA-04/15 und 2.66.1.3-NA-05/15 nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den durch die Vollzugsempfehlungen des LAI für Glasanlagen festgestellten Stand der Technik erlassen.

Zur Durchsetzung der Einhaltung des festgesetzten Staubgrenzwertes von 20 mg/m³ erließ das Landratsamt Sonneberg mit Datum vom 22.06.2016 eine Zwangsgeldandrohung.

Daraufhin wurde eine weitere wesentliche Änderung der Anlage durch den Ersatz des Elektrofilters (an der Rotarywanne) durch einen keramischen Kerzenfilter beantragt und vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Bescheid 22/16 vom 01.03.2017 genehmigt.

Mit Anzeigebescheid 21/16/A vom 20.05.2016 wurde die Errichtung einer Leichtbauhalle zur Produktlagerung und mit 34/17/A vom 11.07.2017 die Errichtung und der zeitlich bis zum Ende der Wannenreise der Glasschmelzwanne 4 begrenzte Betrieb einer stationären Sauerstoffversorgung für diese Wanne zugelassen.

Mit Anzeigebescheid 70/17/A vom 02.11.2017 wurden die Zudosierung von Sauerstoff zur Verbrennungsluft bis zum Ende der Wannenreise der Glasschmelzwanne 3 unter Ausnutzung der bereits mit Anzeige 34/17/A errichteten stationären Sauerstoffversorgung angezeigt. Mit Anzeige 30/18/A vom 20.06.2018 wurde die permanente Sauerstoffzufuhr nach Generalreparatur der Glasschmelzwanne 4 gestattet.

Mit Anzeige 48/18/A vom 18.7.2018 wurde die Neuerrichtung eines Notstromaggregates und mit Anzeige 102/18/A vom 12.12.2018 wurde die Neuerrichtung eines Lagers für Öl- und Schmierstoffe zugelassen.

Mit Bescheid AZ.:2.66.1.3-ZGA-01/20 vom 21.01.2020 erließ die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Sonneberg eine Zwangsgeldandrohung bezüglich der Einhaltung des

Grenzwertes für NO_x von 0,50 g/m³ mit Fristsetzung bis zum 31.03.2021. Diese Zwangsgeldandrohung bezog sich auf der nachträglichen Anordnung des Landratsamtes Sonneberg vom 18.12.2015 mit AZ.: 2.66.1.3-NA-04/15.

Mit Anzeige 63/20/A vom 24.09.2020 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wurde die Neuerrichtung eines weiteren Notstromaggregates in einem Container mit Zubehör auf dem Betriebsgelände zugelassen.

Mit dem Bescheid vom 01.03.2021 (Az.: 2.66.1.3-AC.0112I) des Landratsamtes Sonneberg, Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) wurde die Sanierung der Nasswäscher I, 2 und 3 angeordnet. Auf Grund des Bescheides Nr. 04/21/A (Az: 5070-61-87111464-4-24945/2021) des TLUBN und der damit verbundenen Änderung der Zuordnung der Nasswäscher wurde der Tenor des Bescheides vom Landratsamtes Sonneberg (Az: 2.66.1.3-AO-01/21) vom 01.03.2021 durch einen Änderungsbescheid vom 18.01.2022 (Az.:2.66.1.3-AO01/21-Ä) abgeändert.

Mit Anzeigebescheid 45/21/A vom 27.09.2021 des TLUBN wurde die Lagerung von maximal 14 t Strontiumcarbonat in der Gemengeaufbereitungsanlage und der Einsatz in der Pelletwanne zugelassen.

Mit Schreiben vom 14.11.2022 (Posteingang 14.11.2022), zuletzt ergänzt am 16.08.2023, beantragte die Fa. Lauscha Fiber International GmbH, Dammweg 35, 98724 Lauscha, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas und Glasfasern in 98724 Lauscha, Gemarkung Lauscha.

Antragsgegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist die Sanierung der Abluftreinigung der Zerspinneranlagen der Rotaryanlage. Die drei Bestandswäscher (Fasernasswäscher 1 - 3) sollen durch zwei neue Gewebefilteranlagen ersetzt und an einem neuen Standort im östlichen Standortbereich auf bisheriger Verkehrsfläche (befestigt aber bisher nicht versiegelt) mit ausreichendem Abstand zum Verlauf des Schmiedsbaches errichtet werden. Die drei Bestandswäscher sollen im Zuge der Umsetzung der beantragten Maßnahmen nach Inbetriebnahme der neuen Abluftreinigung rückgebaut werden. Die Änderung des Aufstellungsortes ist erforderlich, um die Anlage im laufenden Betrieb errichten zu können und einen schnellstmöglichen Umschluss mit geringer Betriebsunterbrechung zu ermöglichen. Des Weiteren ist vorgesehen unmittelbar neben der Filteranlage ein Natriumhydrogencarbonatsilo (20t) zu errichten. Dieses dient der unmittelbaren Versorgung der Filteranlagen für ein sogenanntes Precoating. Darüber hinaus wird anfallender Filterstaub künftig im BigBag-Lager in BigBags mit einer maximalen Lagermenge von 10 t gelagert.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 23/22 registriert.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens aus den weiter unten angeführten Gründen abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen am 16.03.2022 wurde das Verfahren eröffnet und die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 55,
Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340, Raumordnung, Bauleitplanung,

Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 540,

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref.51-Abwasser,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, RI Süd,
- Stadtverwaltung der Stadt Lauscha,

Außerdem wurde die Stadt Lauscha um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig als Beauftragte der DB Netz AG, das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Erfurt, der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen und die Thüringer Bahn GmbH wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt.

Die Stadtverwaltung Lauscha erteilte mit ihrer Stellungnahme vom 01.06.2022 das gemeindlichen Einvernehmen.

Im Verfahren wurden aufgrund behördlicher Nachforderungen die Antragsunterlagen durch die Antragstellerin korrigiert und ergänzt, letztmalig am 16.08.2023. Alle beteiligten Stellen und Behörden stimmten dem Vorhaben, teilweise unter der Formulierung von Nebenbestimmungen zu. Im Rahmen des Verfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG statt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses erfolgte ab dem 03.04.2023 auf der Homepage des TLUBN unter „Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal.

Die Antragstellerin wurde am 10.10.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Den Einwänden des Antragstellers gegen Nebenbestimmungen, Abschnitt III dieses Bescheides konnte weitgehend gefolgt werden. Die Auflage Nr. 3.10 ist erforderlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 2.8.1

(Anlage zur Herstellung von Glas und Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Anlage ist kein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches gem. § 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Maßgebliches BVT Merkblatt Das „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung“, Stand Dezember 2013, ist für diese Anlage einschlägig.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 sowie i.V.m. mit der Ziffer 2.5.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Glas und Glasfasern durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde am 03.04.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Lauscha Fiber International GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und im Ergebnis der UVP-Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL, zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass sich in der Anlage keine Änderungen bezüglich der Stoff- und Mengenrelevanz durch das beabsichtigte Vorhaben ergeben. Neu ist der Einsatz eines Sorbens (Natriumhydrogencarbonat), welcher aber nicht als gefährlicher Stoff eingestuft ist. Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung,
- wasserrechtliche Genehmigung,
- Genehmigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die nähere Umgebung des Vorhabens entspricht einem Mischgebiet (MI) nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Südwestlich, südlich und östlich schließen sich gemischte Bauflächen (südlich und östlich mit überwiegender Wohnbebauung, südwestlich überwiegend Gärten) an den Gewerbestandort an. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha ist die Fläche als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Datum vom 01.06.2022 erteilt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 10/11 vom 18.07.2011 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Sonneberg. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Sonneberg Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinier-

ten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Dieser Inbetriebnahmezeitpunkt verschiebt sich durch Lieferzeiten von ca. 15 Monaten für die angebotene Abluftreinigungsanlage ab Bestellung. Gewisse Komponenten sind auf dem Markt in Qualität und Quantität leider nicht mehr so verfügbar, wie dies der Hersteller dieser kompletten schlüsselfertigen Anlagen dies bisher gewohnt waren. Insofern wurde dem Wunsch des Antragstellers auf Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme auf 2 Jahre und 6 Monate entsprochen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die normenkonkretisierende Vorschrift ist bei den festgelegten Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung die TA Luft, welche allgemeine Anforderungen in den Abschnitten 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4 und die speziellen Anforderungen im Abschnitt 5.4.2.8 formuliert.

Die Lauscha Fiber GmbH betreibt am Standort zwei Produktionslinien zur Herstellung von Glas und Glasfasern. Dabei handelt es sich zum einen um Wanne 3 (Pelletwanne) und zum anderen um Wanne 4 (Flex-Melter-Rotarywanne). Jede „Teilanlage“ verfügt über eine separate Abgasreinigung. Somit sind die Anforderungen bzgl. der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für jede „Teilanlage“ einzeln festgelegt. An der Rotarywanne erfolgt eine direkte Weiterverarbeitung des Glases zu Grobglasfasern durch das Rotary-Prinzip an vier Spinnern. Je zwei Spinner sind zukünftig an eine Gewebefilteranlage angeschlossen.

Die zwei neuen Gewebefilteranlagen dienen ausschließlich zur Abreinigung der Rotary-Anlage und der Entstaubung der Arbeitsplätze bzw. der Hallenabluft. Die Hallenabluft wird anteilig auf die beiden Gewebefilteranlagen verteilt und dient auch der Kühlung des Abluftstroms, um die Betriebsparameter der Filteranlage sicher einzuhalten. Es erfolgt an den zwei neuen Gewebefilteranlagen eine Abreinigung von Glasfasern und Staub. Es ist möglich, die Gewebefilter mit einem Sorbens zu beaufschlagen. Ob dies erforderlich ist, muss der praktische Betrieb zeigen. Mit den beantragten Änderungen sind keine Änderungen in Bezug auf die Produktionskapazität, den Produktionsprozess und die Betriebszeiten verbunden. Die beantragten Änderungen dienen ausschließlich der Sanierung der vorhandenen Abluftreinigungsanlagen, also einer Technologieumstellung der Abluftbehandlung, womit die Einhaltung des Staubemissionsgrenzwertes der TA Luft (5 mg/m³) sichergestellt werden soll.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der vorgelegten Schallimmissionsprognose sowie des Vorsorgegrundsatzes. Nach der den Antragsunterlagen beigefügten schalltechnischen Prognose dl/to-22.13390-b01a Nr. 4.4 Filterabreinigung (Druckluftpulse) erfolgt maximal alle 15 Minuten ein Druckluftpuls, der während der maßgeblichen Nachtstunde mit einer zeitlichen Korrektur im Gutachten berücksichtigt wurde. Daher ist die Auflage Nr. 3.10 erforderlich.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) am Immissionsort IO 2 den dort zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A). Demnach befindet sich dieser Immissionsort während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung eines Schallpegel-Immissionsanteils für die Tagzeit dort nicht möglich.

Ziffer III. Baurecht

Nebenbestimmung Nr.: 4.4

Bautechnische Nachweise gemäß § 65 ThürBO bzw. Angaben zu den bautechnischen Nachweisen wurden mit den Antragsunterlagen nicht vorgelegt.

Für die Aufstellung der erforderlichen bautechnischen Nachweise ist die Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung - ThürBauVorVO) vom 23.03.2010, geändert durch Verordnung vom 02.12.2015 (GVBl. S. 212) und die ThürBO zu beachten und einzuhalten.

Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis und die Erklärung zum Brandschutznachweis liegen der Bauaufsichtsbehörde nicht vor. Insofern wird durch die Auflage gesichert, dass die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis und die Erklärung zum Brandschutznachweis vom Antragsteller erbracht werden oder die erforderlichen Nachweise, hier Standsicherheitsnachweis bzw. der Brandschutznachweis, rechtzeitig vorgelegt und bauaufsichtlich geprüft werden.

Muss der Standsicherheitsnachweis bzw. der Brandschutznachweis bei Bauvorhaben nach § 65 Abs. 3 ThürBO nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist vom Antragsteller spätestens mit der Baubeginnsanzeige die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis und die Erklärung zum Brandschutznachweis der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 14 Abs. 2 ThürBauVorVO).

Ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, so ist folgendes zu berücksichtigen:

Entsprechend § 71 Abs. 6 ThürBO darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt ist. Für die Errichtung der statischen Bauteile und Konstruktionen sind die geprüften statischen Berechnungen maßgebend. Die bei der Prüfung sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.

Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Standsicherheitsnachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 81 Abs. 2 ThürBO).

Ist eine Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich, so ist folgendes zu berücksichtigen:

Entsprechend § 71 Abs. 6 ThürBO darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz erfolgt ist. Für die Umsetzung der Belange des Brandschutzes beim geplanten Vorhaben sind die Ausführungen, Festlegungen und Berechnungen des geprüften Brandschutznachweises maßgebend. Die bei der Prüfung des Nachweises sich ergebenden

Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.

Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Brandschutznachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfsachverständigen für Brandschutz zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 81 Abs. 2 ThürBO).

Sind die Nachweise des Schall- und Erschütterungsschutzes für das Vorhaben nicht erforderlich, so ist dies durch den Entwurfsverfasser dem Bauverwaltungsamt zu bescheinigen.

Ziffer III. 9. Wasserrecht

Mit Schreiben vom 16.03.2023 wurde die untere Wasserbehörde zum Genehmigungsverfahren der Lauscha Fiber International GmbH nach § 16 BImSchG um Stellungnahme gebeten. Aus dem Antragsunterlagen ergab sich, dass der im Bereich des Werksgeländes verrohrte Schmiedsbach mit einer Abgasleitung an zwei Stellen gequert werden soll und drei Nasswäscher, welche am und über dem Gewässer stehen, zurückgebaut werden sollen. Mit Schreiben vom 21.03.2023 forderte die Untere Wasserbehörde des Landkreises Sonneberg einen Antrag auf Errichtung und Beseitigung baulicher Anlagen an und über dem Oberflächengewässer mit den erforderlichen Unterlagen nach.

Das mit der Planung beauftragte Büro Ritter und Vonier GmbH beantragte mit E-Mail vom 15.06.2023 im Auftrag der Lauscha Fiber International GmbH die wasserrechtliche Genehmigung für den Rückbau von drei Nasswäschern und zwei Gewässerquerungen durch neue Abgasleitungen über dem verrohrten Schmiedsbach

Die Abflusssituation wird durch die Baumaßnahme nicht verändert, da die bestehenden Fundamente der Nasswäscher nicht rückgebaut werden sollen und die Lasten der Abgasleitungen mit aufnehmen können.

Das Landratsamt Sonneberg ist für die Abgabe der Einvernehmensklärung zu Vorhaben an und über einem Gewässer nach § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) und § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Errichtung von baulichen Anlagen an, in, bzw. über einem Gewässer ist nach § 28 Abs. 1 ThürWG genehmigungspflichtig. Die festgelegten Nebenbestimmungen sind nach § 28 Abs. 2 ThürWG zulässig und aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig.

Nach § 28 Abs. 4 ThürWG ersetzt die Genehmigung nach § 16 BImSchG die Genehmigung nach Wasserrecht, wenn sie im Einvernehmen ergeht. Das Einvernehmen wird hergestellt unter der Maßgabe, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen in die Genehmigung nach § 16 BImSchG übernommen werden.

Die Umsetzung der Vorhaben beeinträchtigt die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 Abs. 1 WHG nicht und ist damit zulässig.

Das Einvernehmen konnte hergestellt werden, weil von der beabsichtigten Benutzung durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und keine Versagensgründe nach § 28 Abs. 3 ThürWG vorliegen.

Die Anzeige des Baubeginns bzw. der Fertigstellung ist für die erforderlichen Kontrollen und zur Übergabe der Bestandsunterlagen ist für die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG erforderlich.

Nach § 38 Abs. 4 WHG ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen verboten. Das Niederschlagswasser wird in den Schmiedsbach und in das Grundwasser abgeleitet. Die Gewässer müssen vor Verunreinigungen geschützt werden, insbesondere dann, wenn auf Grund der Bauarbeiten während des Produktionsbetriebes eine erhöhte Havariegefahr besteht.

Beim Abbruch der Nasswäscher freiwerdende Glasfaser dürfen nicht in das öffentliche Abwassersystem und auch nicht in den Schmiedsbach gelangen, da diese Fasern nicht in der Kläranlage Lauscha behandelt werden können und die Gewässereigenschaften negativ beeinflussen können. Die Durchführung der Baumaßnahme unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für den Wasser- und Hochwasserabfluss sowie zum Schutz der Gewässer und der öffentlichen Abwasseranlagen geboten.

Ziffer III. 10 Luftverkehr

Die o.g. Baumaßnahme überschreitet bei Einhaltung des angegebenen Standortes (Koordinaten) und der angegebenen maximalen Höhen nicht die in § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegten zulässigen Höhen und liegt außerdem außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze.

Es bedarf daher keiner luftverkehrsrechtlichen Zustimmung durch die zivile Luftfahrtbehörde. Gem. § 16 a LuftVG kann dennoch die zuständige Stelle dem Eigentümer oder anderen Berechtigten die Duldung einer Tages- und/oder Nachtkennzeichnung auferlegen, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Sollte jedoch eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nachträglich für zwingend erforderlich gehalten werden, so wird eine entsprechende Duldungsverfügung erlassen. Die Kosten einer solchen Maßnahme wären dann gemäß § 19 Abs. 5 LuftVG vom Bund zu tragen. Unter dem Vorbehalt einer eventuellen nachträglichen Duldungsverpflichtung gemäß § 16a LuftVG für eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis kann eine Baugenehmigung erteilt werden.

Die Belange der militärischen Luftfahrt werden derzeit nicht berührt. Seitens der Bundeswehr bestehen zum Vorhaben keine Einwände

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von

2.500.000,- Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Da der daraus errechnete Betrag von 25.000,- Euro die v. g. Mindestgebühr übersteigt, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 25.000,- Euro zu erheben. Folglich ergibt sich gem. Nr. 2.1.2.4 für diesen Genehmigungsbescheid eine Gebühr in Höhe von 25.000,- Euro. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Helm
Sachbearbeiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Formular Vorankündigung einer Baustelle

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Verzeichnis der Antragsunterlagen ELIA

Inhaltsverzeichnis

(3 Blatt)

1.	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
1.1.1	K-1.1 Antragsstellung.pdf	(12 Blatt)
1.1.2	Genehmigungshistorie LFI.pdf	(1 Blatt)
1.2	Kurzbeschreibung	(1 Blatt)
1.3	Sonstiges	
1.3.1	Vollmacht Behördenkommunikation für Ritter und Vonier GmbH.pdf	(2 Blatt)
2.	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	(1 Blatt)
	Anlagen: Topkarte 1-10.000.pdf	
	Topkarte 1-25.000.pdf	
	Topkarten-DTK-Legende-col.pdf	10 Blatt)
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	(1 Blatt)
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	(1 Blatt)
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	(1 Blatt)
	Anhang: 3.1.1 K-3.1 - Anlagen - und Betriebsbeschreibung.pdf	(5 Blatt)
3.1.2	R&R-BETH GmbH - Technische Unterlagen und Erläuterungen.pdf	(2 Blatt)
3.1.3	R&R-BETH GmbH - Schema Abluftreinigung.pdf	(2 Blatt)
3.1.4	Gewährleistungserklärung GUTSCHE Prototex.pdf	(2 Blatt)
3.1.5	R&R-BETH GmbH - Broschüre Schlauchfilter.pdf	(16 Blatt)
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	(1 Blatt)
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	(3 Blatt)
3.4	Formular Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	(1 Blatt)
3.5	Formular Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	(1 Blatt)
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	(1 Blatt)
	Anhang: 3.5.1_SDS_S350_DE.pdf	(13 Blatt)
3.6	Maschinenaufstellungspläne	(1 Blatt)
3.7	Maschinenzeichnungen	(1 Blatt)
3.8	Fließbilder	(1 Blatt)
	Anhang: 3.8.1_Grundfließbild.pdf	(1 Blatt)
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	(1 Blatt)
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	(1 Blatt)
	Anhang: 4.1.1 K-4.1 Angaben zu Emissionen.pdf	(3 Blatt)
4.1.2	ALKEGEN - Lauscha Fiber International GmbH Schornsteinhöhenbestimmung Abluftreinigung M171809_01_Ber_1D.pdf	(27 Blatt)

4.1.3	ALKEGEN - Lauscha Fiber International GmbH Immissionsprognose Staub M171809_02_Ber_1D.pdf	47 Blatt)
4.1.4	ALKEGEN, Lauscha Prognostische Windfeldbibliothek M173087_01_BER_1D.pdf	(17 Blatt)
4.1.5	M171809_03_Brf 1D.pdf	(17 Blatt)
4.2	Formular Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	(1 Blatt)
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	(1 Blatt)
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	(1 Blatt)
	Anhang: 4.4.1 Emissionsquellenplan.pdf	(1 Blatt)
4.5	Formular Betriebszustand und Schallemissionen	(1 Blatt)
4.6	Schallimmissionen	(2 Blatt)
	Anhang: 4.6 Bericht-Nr. 22.13390-b01a IBAS Ingenieurgesellschaft GmbH.pdf vom 16.06.2023	(29 Blatt)
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	(1 Blatt)
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	(1 Blatt)
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	(1 Blatt)
5.4	Formular Abluft -/Abgasreinigung	(1 Blatt)
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall -Verordnung (12. BImSchV)	(1 Blatt)
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	(1 Blatt)
8.	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	(1 Blatt)
9.	Abfälle	
9.1	Formular Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	(1 Blatt)
9.2	Formular Angaben zum Entsorgungsweg	(4 Blatt)
9.6	Sonstiges	(1 Blatt)
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	(1 Blatt)
	Anhang: 10.1 Übersichtszeichnung versiegelte Fläche Filteranlage.pdf	(1 Blatt)
	10.2 Entwässerungsplan v. 21.06.2023	(1 Blatt)
	10.3 Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge v. 21.06.2023	(1 Blatt)
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Formular Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	(1 Blatt)
11.3	Formular Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	(1 Blatt)
11.8	Sonstiges	(1 Blatt)

12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	(1 Blatt)
	Anhang: 12.1_Deckblatt.pdf	(1 Blatt)
12.2	Bauantrag.pdf	(3 Blatt)
12.3	Baubeschreibung.pdf	(4 Blatt)
12.4	Katasterplan_A3.pdf 10/13	(2 Blatt)
12.5	1-1 Lageplan_A2.pdf 11/13	(2 Blatt)
12.6	1-2 Grundriss Filteranlage A1.pdf 12/13	(2 Blatt)
12.7	1-3 Ansichten, Schnitt A -A _AO.pdf 13/13	(2 Blatt)
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses 1/25	(1 Blatt)
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung 2/25	(3 Blatt)
14.4	Sonstiges	(1 Blatt)
	Anhang: 14.4 Lauscha Fiber_Stellungnahme UVS - Stand 14.11.2022.pdf	(20 Blatt)
	Antrag Erteilung Erlaubnis Einleitung NS-Wasser OF-Gewässer	(4 Blatt)
	Antrag Rückbau Nassabscheider und Abgasreinigungsanlage LFI	(17 Blatt)
	Teilwiderruf Brauchwasserentnahme Schmiedsbach_2023 05 30	(1 Blatt)
	Untersuchung der Versickerungsfähigkeit am Standort, Hydrogeologisches Gutachten Dr. Liebermann GmbH	(24 Blatt)
	Grundriss EG Werk Lauscha Lagerfläche Rohstoff Big Bags	(1 Blatt)
	Antrag auf Luftverkehrsrechtliche Zustimmung	(1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Sonneberg
 - Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Abfallrecht/Chemikalienrecht/Bodenschutz/Altlasten
 - Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht
 - Bauverwaltungsamt
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird

(§ 18 Abs. 2 BImSchG)

6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Sonneberg anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN

als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sonneberg als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sonneberg nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sonneberg mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sonneberg abzustimmen.
18. Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen:
Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
19. Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden:
Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Vorgaben der § 12 BBodSchV, insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.
20. Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen:
Nach § 4 Abs. 2 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.
21. Es ist Augenmerk darauf zu legen, dass Abfälle so gelagert werden; dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird. Dies gilt im Besonderen dann, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.
22. Abfälle sind nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Auf § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz wird besonders verwiesen.
23. Pflichten der Anlagenbetreiber (§ 13 KrWG):

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

24. Bei im Zuge der Umbau-Neubau-/Rückbauarbeiten von Anlagenteilen anfallenden Abfälle, welche bedingt durch ihren Ursprung auch schadstoffbehaftet sein könnten, werden die Verwertungsmöglichkeiten somit auch durch den Schadstoffgehalt und/oder die Mobilisierbarkeit von Schadstoffen beeinflusst. Unter Beachtung des Grundsatzes des Vorranges einer Verwertung vor der Beseitigung sind alle anfallenden Abfälle nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten bzw. zu entsorgen.
25. Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden (§ 3 ThürBO). Formular Baubeginnsanzeige: <https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/76.pdf?MANDANTID=18&FORMUID=THUERBO-008-TH-FL>
26. Bei Änderungen der dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zugrundeliegenden Angaben sind die vorherige Abstimmung und das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erforderlich, gegebenenfalls ist eine neue wasserrechtliche Entscheidung zu beantragen.
27. Bei einem Antrag nach § 16 BImSchG besteht ggf. wesentlicher Änderungsbedarf des Überwachungsplans gemäß Artikel 9 der MonitoringVerordnung (MVO). Dann ist dieser vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage umsetzen und ein aktualisierter Überwachungsplan bei der DEHSt zur Genehmigung einzureichen.
28. Die Anlage unterliegt dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausemissionshandelsgesetz-TEHG). Alle Pflichten aus dem Gesetz, insbesondere die Ermittlung der Emissionen und die Erstellung des Emissionsberichtes gemäß § 5 TEHG, sind zu beachten.